

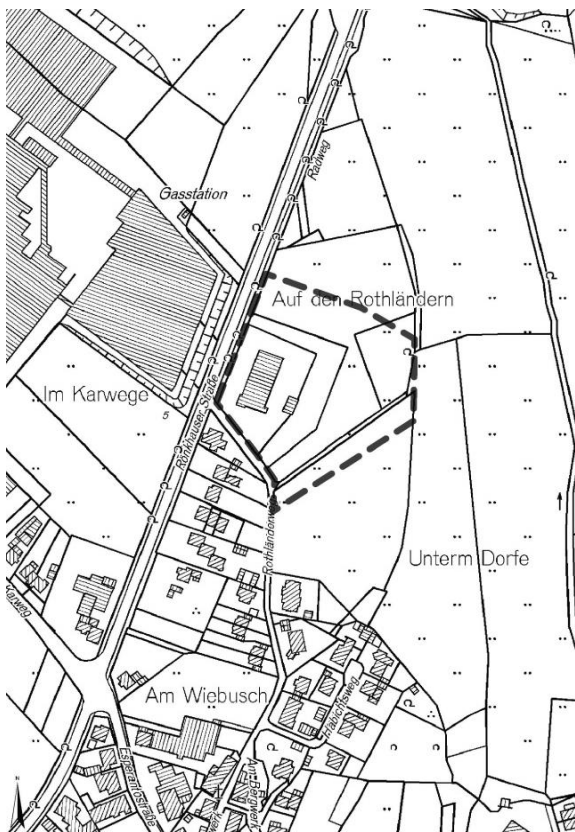
Bekanntmachung

über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern (Rothländerweg) im Ortsteil Stockum

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt.

„Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) fasst erneut einstimmig gemäß § 2 BauGB den Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern.“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 24.03.2021 unter dem Az.35.02.28.01-002 die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 6 BauGB erteilt.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte - © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Mit dieser Änderung werden die derzeit teilweise als Gemischte Baufläche, teilweise als Wohnbaufläche und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft darge-

stellten Flächen im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Bauflächen sowie Gemischte Bauflächen dargestellt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flurstücke 103 (tlw.), 104 (tlw.), 438 (tlw.), 439, 443, 453, 455 und 457, alle Flur 14, alle Gemarkung Stockum.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten von Landwirtschaftlichen Flächen, im Süden und Südwesten von Wohnbebauung und im Westen von der Rönkhäuser Straße (L 686) begrenzt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Plan sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung

einzusehen.

Hinweis auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 6 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung und der Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 14.04.2021
Der Bürgermeister
gez. Willecke